



"BÖRSENFÖRUM KONSTANZ e.V. "
Gründungsdatum: 04.02.1996

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen 'Börsenforum Konstanz' und hat seinen Sitz in Konstanz. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines Jahres.

§2 Rechtsfähigkeit

Der Verein soll in das Vereinsregister von Konstanz eingetragen werden.

§3 Zwecksetzung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie erwerbswirtschaftlich tätig.
2. Der Zweck des Vereins besteht darin, eine Aufklärungs-, Anregungs- und Informationsfunktion gegenüber der Allgemeinheit über das Wertpapier- und Börsenwesen auszuüben, und so im Sinne

des §10b Abs.1 EStG und des aufgeführten Zweckes der Förderung der Erziehung sowie der Volks-und Berufsbildung tätig zu werden.

3. Leitprinzipien zur Charakterisierung des Vereins sollen demnach sein:
 - a. Der Verein nimmt einen besonderen Bildungsauftrag im Interesse und zum Wohl der Universität Konstanz wahr.
 - b. Die Verbindung zwischen Theorie und Praxis wird gefördert. Verbindung, Kommunikation und Kontakte zwischen allen an Wertpapiergeschäften Beteiligten werden vertieft, um somit einen wesentlichen Beitrag zur Bildung auf diesem Gebiet zu leisten.
 - c. Maßnahmen zur Verwirklichung des Zwecks sollen sein: Die Veranstaltung und Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Workshops, Expertengesprächen o.ä. Projekten aus dem Bereich des Wirtschafts-und Finanzwesens, sowie eine Öffentlichkeitsarbeit durch Erstellen von Veröffentlichungen.
 - d. Eine Anlageberatung ist ausgeschlossen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen sein.
4. Sie müssen im Einklang mit der Satzung stehen.

5. Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, soweit sie den Vereinszielen förderlich sind. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
6. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit der Gründungsversammlung.

§5 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied hat regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Diese sind wahlweise jährlich zum 31.03. oder halbjährlich jeweils zum 31.03. und zum 30.09. im voraus zu zahlen.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrags entscheidet der Vorstand in Zweidrittelmehrheit. Eine Beitragsänderung wird frühestens zum nächsten Zahlungstermin wirksam.
3. Über Freistellungen von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
4. Die Beiträge sind nicht höher anzusetzen, als dies zur Deckung der durch Vereinsaktivitäten entstandenen Kosten notwendig ist.
5. Mitglieder, die den Beitrag nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate in Rückstand ist, kann es gemäß §6 Abs.3 ausgeschlossen werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Semesters, also zum 31.03. oder 30.09. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgegeben werden und dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Austrittstermin zugegangen sein.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen, Zielsetzung oder Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in Zweidrittelmehrheit. Der begründete Ausschlussbeschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.
5. Bei besonders schweren Verstößen gegen §3 kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss verfügen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, sowie die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gegründet werden.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern und kann je nach Aufgabenverteilung auf maximal acht Vorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Der Vorstand ist ab mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmenparität zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung des Vorstands während einer Amtsdauer ist bei grober Pflichtverletzung möglich.
5. Bei vorzeitigem Austritt eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in einfacher Mehrheit einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.
6. Um sicherzugehen, dass der Verein jederzeit einen Vorstand hat, muss mit der Abwahl des alten ein neuer Vorstand gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).

7. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als Fünfhundert Deutsche Mark verpflichten bedürfen der schriftlichen Zustimmung von drei Mitgliedern des Vorstands; Rechtshandlungen ab einer Summe von Fünftausend Deutsche Mark bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Gründungsmitgliedern des Vereins. Weitere Mitglieder können vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zum Beirat berufen werden. Der Beirat besteht aus maximal fünfzehn Mitgliedern.
2. Der Beirat unterstützt den Vereinsvorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan. Seine Leitfunktion besteht insbesondere darin, durch Kontrolle des Vorstandes die Interessen des Vereins im Sinne der Satzung zu wahren.
3. Der Beirat muss mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung deren Tagesordnung erhalten und billigen.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahrs am Vereinssitz statt. Die Mitglieder sind hierzu zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auf Verlangen des Beirats oder mindestens eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe muss der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag in einfacher Mehrheit.

4. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte vorzusehen: a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes c) Bericht über die finanzielle Situation des Vereins.
5. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefällt. Ab einer Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch 10, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Eine Änderung des Vereinszwecks sowie dessen Auflösung benötigen mindestens eine 4/5-Mehrheit, eine Satzungsänderung eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung kann nur in einer mit diesem Tagespunkt einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Forschung und Lehre zu verwenden hat.

Die Satzung wurde einstimmig beschlossen.